

3657 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. März 1989 betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz - KindRÄG)

Das Hauptziel des gegenständlichen Beschlusses des Nationalrates besteht darin, das Wohl minderjähriger Kinder durch zivilrechtliche Bestimmungen im Bereich der Pflege, Erziehung und Vertretung möglichst zu fördern.

In diesem Sinn wird der gesetzlichen Vertretung durch Eltern, einem Elternteil, Großeltern oder Pflegeeltern gegenüber einer öffentlichen Stelle der Vorzug gegeben und damit insbesondere eine Besserstellung der Mütter von unehelichen Kindern erreicht.

Daneben soll aber weiterhin die Möglichkeit bestehen, die im Rahmen der Amtsvormundschaft und Amtssachwalterschaft bestehenden Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können; dies soll vor allem für jene minderjährigen Kinder gelten, bei denen sich zeigt, daß sie oder ihre Eltern Hilfe benötigen.

Eine Änderung des Rechtes der Vaterschaftsanerkennung soll dazu führen, daß die mit der Erklärung verbundenen Formalismen verringert, aber auch unnötige Verwaltungsvorgänge beseitigt werden und eine möglichst rasche Wirksamkeit des Anerkennnisses gewährleistet ist.

Ferner soll im vorliegenden Gesetzesbeschluß das Verbot, in der Erziehung Gewalt anzuwenden, ausdrücklich geregelt und die Pflicht des Pflegerschaftsgerichtes, minderjährige Kinder in Angelegenheiten, in denen Entscheidungen hinsichtlich ihrer Pflege und Erziehung zu treffen sind, anzuhören, in einer zentralen Bestimmung zusammengefaßt und auch inhaltlich erweitert werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. März 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. März 1989 betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz - KindRÄG) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 03 29

Johanna Schicker
Berichterstatlerin

Dr. Walter Bösch
Vorsitzender